Regelung der Partizipation im Deutschen Entwicklungsdienst (DED)

Gemeinnützige Gesellschaft mbH

(Fassung vom 01.08.1995)

Präambel

Partizipation im Sinne dieser Regelung heißt verantwortungsbewußtes Handeln in Übereinstimmung mit den durch den Gesellschaftsvertrag, die Grundsätze und Kriterien für die Arbeit des Deutschen Entwicklungsdienstes sowie sonstige verbindliche Zielsetzungen festgesetzten Aufgaben des DED.

Die Partizipation leitet sich aus der fachlichen und entwicklungspolitischen Kompetenz der Mitarbeiterinnen¹ und Mitarbeiter ab. Sie ist auf Konsens angelegt; nach Möglichkeit werden einvernehmliche Lösungen angestrebt.

Leitlinie der Regelung der Partizipation durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DED ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Partner.

Die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Entwicklungsdienstes an Entscheidungsprozessen innerhalb der Gesellschaft Deutscher Entwicklungsdienst vollzieht sich auf folgenden Wegen:

- 1. durch die Mitwirkung der Entwicklungshelfer und Entwicklungshelferinnen an programm- und fachbezogenen Entscheidungen des DED im Gastland;
- 2. durch die Teilnahme von Vertretern der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Entscheidungsfindung der Geschäftsführung des DED auf regionaler und Gesamtebene;
- 3. durch die Mitgliedschaft von zwei gewählten Vertretern der Entwicklungshelfer und Entwicklungshelferinnen und einem gewählten Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verwaltungsrat der Gesellschaft;
- 4. in der Wahrnehmung der personellen, finanziellen und sozialen Belange der Entwicklungshelfer und Entwicklungshelferinnen durch eine im Gastland und in der Geschäftsstelle je gewählte Interessenvertretung;

<u>Fassung</u>: 01.08.1995 <u>zuständig</u>: Ref.01 <u>____</u> aus: RS 26/95 <u>____</u> Seite 1 von 10

¹ In der Präambel werden jeweils die weiblichen und männlichen Sprachformen verwendet. Wegen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text einschlieβlich der Geschäftsordnung von der ausdrücklichen Wiedergabe der weiblichen Bezeichnungen abgesehen.

5. durch die Mitgliedschaft eines gewählten Vertreters der Entwicklungshelfer und Entwicklungshelferinnen im Vermittlungsausschuß für Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Entwicklungshelfern bzw. -helferinnen und dem DED.

Die Gremien, in denen sich die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vollzieht, fassen zu Fragen der Programm- und Projektgestaltung Beschlüsse, welche Empfehlungen an die nach Gesellschaftsrecht allein verantwortliche Geschäftsleitung des DED darstellen; bei Wahlen und sonstigen konstitutiven Beschlüssen sind die Gremien im Rahmen der Regelung verantwortlich.

Unberührt bleiben die Rechte des Betriebsrats im Deutschen Entwicklungsdienst nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

I. MITWIRKUNG IM GASTLAND

A) Gremien und Verfahren der Mitwirkung im Gastland

1. Oberstes Gremium im Rahmen der Mitwirkung in jedem Gastland, in dem ein hauptamtlicher Mitarbeiter als Beauftragter tätig ist, ist die *Vollversammlung*. In den Ländern, in die Entwicklungshelfer ohne hauptamtliche Mitarbeiter entsandt werden, werden Sonderregelungen getroffen.

Die Vollversammlung besteht aus einem geschäftspolitischen und einem fachlichen Teil. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Mitglied der Vollversammlung sind alle ins Gastland entsandten Mitarbeiter (Entwicklungshelfer und hauptamtliche Mitarbeiter) des DED, teilnahme- und stimmberechtigt sind außerdem die hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem Gastland mit der Funktion eines Programm- und Verwaltungsassistenten bzw. einer Lehrkraft. Bei der Wahl der Vertreter der Entwicklungshelfer in den Mitwirkungsausschuß und zur Regionalkonferenz sind nur Entwicklungshelfer stimmberechtigt. Wählbar sind nur Entwicklungshelfer, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits drei Monate im Projekt tätig sind; Ausnahmen bezüglich der Dauer bei der Wahl der Vertreter der Entwicklungshelfer in den Mitwirkungsausschuß bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller Wahlberechtigten. Die Vertreter der Entwicklungshelfer müssen nach der Regionalkonferenz noch mindestens drei Monate im Gastland tätig sein.

<u>Fassung</u>: 01.08.1995 <u>zuständig</u>: Ref <u>aus</u>: RS 26/95 <u>Dok</u>: 27 Seite 2 von 10

In besonders gelagerten Fällen kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

- 2. Die Vollversammlung wählt für die Zeit zwischen den Sitzungen einen *Mitwirkungs-ausschuß*. Dieser erstattet der Vollversammlung einen Abschlußbericht. Dem Ausschuß gehören bis zu fünf gewählte Entwicklungshelfer, außerdem immer der Beauftragte an; der Ausschuß soll nach Möglichkeit so zusammengesetzt werden, daß jede im Gastland gebildete Fachgruppe repräsentiert ist.
- 3. Die Arbeit des Mitwirkungsausschusses wird unterstützt durch *Fachgruppen*. Die Zusammensetzung der Fachgruppen soll die besonderen Programm- und Projektstrukturen des Gastlandes entsprechend der jeweiligen inhaltlichen Ausrichtung ihrer Projektarbeit widerspiegeln. Zu den Fachgruppensitzungen sollen einheimische Projektpartner eingeladen werden; zu besonderen Fachthemen können Sachverständige eingeladen werden. Eine Fachgruppe wird von mindestens fünf Entwicklungshelfern gebildet. Jeder Entwicklungshelfer kann nur einer Fachgruppe angehören. Der Beauftragte ist stets Mitglied der Fachgruppen.

Bei der Arbeit des Mitwirkungsausschusses und der Fachgruppen ist darauf zu achten, daß die mit der Wahrnehmung von Mitwirkungsaufgaben verbundene Abwesenheit vom Projektplatz so gering wie möglich ist. In jedem Fall ist die vorherige Zustimmung des Projektträgers zur Abwesenheit einzuholen.

- 4. Der Beauftragte ist Vorsitzender der *Mitwirkungsgremien*. In der Eigenschaft als Vorsitzender der Mitwirkungsgremien kann der Beauftragte im Verhinderungsfall durch einen anderen hauptamtlichen Mitarbeiter vertreten werden; in den Fachgruppen kann der Beauftragte seine Funktion als Vorsitzender auch dem Fachgruppensprecher übertragen.
- 5. Bei Sitzungen der Mitwirkungsgremien im Gastland haben die Geschäftsleitung, hauptamtliche Mitarbeiter, die von der Geschäftsleitung mit der Teilnahme an der Sitzung der Mitwirkungsgremien beauftragt sind, sowie die Mitglieder der Organe des DED oder deren bevollmächtigte Vertreter stets Teilnahme- und Rederecht. Dasselbe gilt für von der Geschäftsleitung oder dem Beauftragten eingeladene Gäste, insbesondere einheimische Mitarbeiter der Projekte. An der Vollversammlung können begleitende Ehepartner der entsandten Mitarbeiter als Gäste teilnehmen.

Die Sitzungen des Mitwirkungsausschusses und der Fachgruppen sind grundsätzlich DED-öffentlich. Projektbezogene Aspekte der Vertragsangelegenheiten der Entwicklungshelfer sind nicht-öffentlich zu behandeln.

Fassung: 01.08.1995 <u>zuständig</u>: <u>aus</u>: RS 26/95 <u>Dok:</u> 27 Seite 3 von 10

- 6. Die Sitzungshäufigkeit von Mitwirkungsausschuß und Fachgruppen beschließt die Vollversammlung aufgrund eines Vorschlags, den der Beauftragte im Rahmen der durch den Finanzrahmen zur Verfügung gestellten Mittel unterbreitet, nach den landes- und programmspezifischen Gegebenheiten.
 - Der Mitwirkungsausschuß soll im Rahmen der verfügbaren Mittel in der Regel in etwa zweimonatigem, jede Fachgruppe in etwa dreimonatigem Abstand zusammentreten.
- 7. Die Sitzungen der Mitwirkungsgremien werden durch deren Vorsitzenden einberufen.
- 8. Die Mitwirkungsgremien sind beschlußfähig, wenn drei Viertel aller Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sind.

B) Aufgaben der Mitwirkungsgremien und Funktion des Beauftragten

1. Die Mitwirkungsgremien im Gastland haben im einzelnen folgende Aufgaben:

1.1 Vollversammlung

Die Vollversammlung als oberstes Gremium im Rahmen der Mitwirkung befaßt sich mit den Angelegenheiten, die für die Mitarbeit des DED im Gastland von besonderer Bedeutung sind:

- Grundsatzfragen der Mitarbeit im Gastland,
- Behandlung der Programmplanung,
- fachliche Bewertung der DED-Mitarbeit im Gastland,
- Formulierung von landesspezifischen Projektkriterien,
- Wahl der Mitglieder des Mitwirkungsausschusses und ihrer Vertreter,
- Einrichtung der Fachgruppen,
- Wahl des Vertreters der Entwicklungshelfer zur Regionalkonferenz,
- Vorschlag von Kandidaten für die Wahlen im Rahmen der Gesamtkonferenz (zurückgekehrte Entwicklungshelfer des Gastlandes).

Außerdem wird im Rahmen der Vollversammlung der Interessenvertreter der Entwicklungshelfer im Gastland gewählt.

<u>Fassung</u>: 01.08.1995 <u>zuständig</u>: <u>aus</u>: RS 26/95 <u>Dok</u>: 27 Seite 4 von 10

1.2 Mitwirkungsausschuß

Die Vollversammlung überträgt ihre Aufgaben bis zur nächsten Zusammenkunft an den Mitwirkungsausschuß. Unter Beachtung ihrer Stellungnahmen zu Grundsatzfragen und zu Einzelproblemen befaßt sich der Mitwirkungsausschuß mit:

- der Fortschreibung der Programmplanung,
- der Planung und Prüfung von Arbeitsplätzen,
- der Beteiligung und Förderung von Partnern,
- der Zusammenarbeit mit einheimischen Organisationen,
- den projektbezogenen Aspekten bei Versetzungen, Vertragsverlängerungen und vorzeitigen Vertragsbeendigungen der Entwicklungshelfer,
- den Inhalten und Zielsetzungen der Vorbereitung von Entwicklungshelfern im Gastland.

1.3 Fachgruppen

Fachgruppen haben die Aufgabe, wesentliche Entscheidungen in den Programmbereichen vorzubereiten sowie die Mitarbeit in Programmbereichen bzw. Programmteilen fachlich zu fördern.

Dies geschieht u.a. durch:

- Fachliche Begleitung der Mitarbeit und fachliche Beratung,
- Erarbeitung der Planung (z. B. durch die Erstellung von Operationsplänen),
- Bestandsaufnahmen in Mitarbeitsbereichen und Auswertung von Berichten und Studien.
- Fortbildung von Entwicklungshelfern und Mitarbeitern der Partner,
- Vorschläge für den Mitwirkungsausschuß,
- Wahl des Fachgruppensprechers.

2. Funktion des Beauftragten

Im Rahmen seiner Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des DED im Gastland obliegt dem Beauftragten die Weiterverfolgung der Beschlüsse der Mitwirkungsgremien.

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Mitwirkungsgremien hat der Beauftragte diesen die Rechte und Pflichten, die sich aus ihren Aufgaben ergeben, darzulegen.

2.1 Beschlüsse der Mitwirkungsgremien, die in Widerspruch stehen zu den Weisungen der Geschäftsleitung, Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen, Richtlinien und

Fassung: 01.08.1995 <u>zuständig</u>: <u>aus</u>: RS 26/95 <u>Dok:</u> 27 Seite 5 von 10

Ordnungen, an die der DED kraft seiner Rechtsnatur als GmbH, als anerkannter Träger des Entwicklungsdienstes sowie als Mandatar und institutioneller Zuwendungsempfänger des Bundes gebunden ist oder an die er sich selbst gebunden hat, sind nicht umzusetzen.

2.2 Die Mitglieder des Mitwirkungsausschusses und die Fachgruppensprecher haben das Recht, die für eine Beschlußfassung dieses Gremiums notwendigen Informationen durch den Beauftragten (mündlich, schriftlich, Akteneinsicht) zu erhalten.

II. PARTIZIPATION AUF REGIONALER EBENE

A) Regionalkonferenz

- 1. Die Regionalkonferenz ist eine Konferenz des DED mit beratender Funktion für die Geschäftsleitung. Sie besteht aus einem geschäftspolitischen und einem regionalbzw. themenbezogenen Fachteil.
- 2. In jeder der folgenden Regionen findet grundsätzlich alle zwei Jahre eine Regionalkonferenz statt:
 - Afrika Ost und Süd,
 - Afrika West,
 - Lateinamerika,
 - Asien.
- Anregungen der Beauftragten und der Mitwirkungsgremien in den Gastländern der Region zu Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung werden von der Geschäftsleitung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 4. An der Regionalkonferenz nehmen aus jedem Gastland
 - der von der Vollversammlung gewählte Vertreter der Entwicklungshelfer und
 - der Beauftragte mit Stimmrecht teil.

Weitere für das Thema der Regionalkonferenz fachlich kompetente Entwicklungshelfer bzw. hauptamtliche Mitarbeiter aus der Region können von der Geschäftsleitung als Gäste eingeladen werden.

Fassung: 01.08.1995 <u>zuständig</u>: <u>aus</u>: RS 26/95 <u>Dok</u>: 27 Seite 6 von 10

An der Regionalkonferenz sollen Vertreter der Partner als Gäste teilnehmen. Auch soll die Konferenz der Begegnung mit den Partnern dienen.

Die Mitglieder der Organe des DED oder deren bevollmächtigte Vertreter haben stets Teilnahme- und Rederecht.

5. Die Geschäftsleitung beruft die Regionalkonferenz ein. Sie ist für die Vorbereitung und Leitung der Konferenz verantwortlich.

B) Aufgaben der Regionalkonferenz

- 1. Die Regionalkonferenz dient folgenden Aufgaben:
 - Unterrichtung der Teilnehmer durch die Geschäftsleitung über wesentliche geschäftspolitische Entscheidungen und Planungen,
 - Behandlung von für die Region und die Arbeit des DED wesentlichen Sachfragen,
 - Informationsaustausch zwischen der Geschäftsleitung, den hauptamtlichen Mitarbeitern und den Entwicklungshelfern,
 - Unterrichtung über aktuelle Fragen der Entwicklungspolitik, entwicklungspolitische Fortbildung,
 - Themenvorschlag zur nächsten Regionalkonferenz und für die Gesamtkonferenz,
 - Wahl der Vertreter der entsandten hauptamtlichen Mitarbeiter sowie der Entwicklungshelfer für die Gesamtkonferenz.
- 2. Bei der Wahl der Vertreter zur Gesamtkonferenz sind alle Entwicklungshelfer bzw. hauptamtlichen Mitarbeiter der Region wählbar, welche nach der Gesamtkonferenz noch mindestens einen Monat unter Vertrag stehen und in das Gastland zurückkehren. Wahlberechtigt sind jeweils die Entwicklungshelfer und hauptamtlichen Mitarbeiter, welche aus den Gastländern mit Stimmrecht an der Regionalkonferenz teilnehmen.

<u>Fassung:</u> 01.08.1995 <u>zuständig:</u> <u>aus:</u> RS 26/95 <u>Dok:</u> 27 Seite 7 von 10

III. PARTIZIPATION AUF GESAMTEBENE

A) Gesamtkonferenz

1. Die Gesamtkonferenz ist eine Konferenz des DED mit beratender Funktion für die Geschäftsleitung und unter Beteiligung aller Mitarbeitergruppen des DED.

Sie hat einen geschäftspolitischen Teil und einen themenbezogenen Fachteil; sie findet ca. alle zwei Jahre statt.

- 2. Die stimmberechtigten Teilnehmer an der Gesamtkonferenz setzen sich wie folgt zusammen:
 - zwölf Vertreter der Entwicklungshelfer in den Gastländern (jeweils drei aus jeder Region), welche auf der Regionalkonferenz gewählt werden,
 - vier Vertreter der entsandten hauptamtlichen Mitarbeiter in den Gastländern (jeweils ein Vertreter aus jeder Region), welche auf der Regionalkonferenz gewählt werden,
 - vier Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter im Inland, welche unmittelbar in der Geschäftsstelle gewählt werden.
- 3. Durch die Geschäftsleitung werden zu jeder Gesamtkonferenz als Gäste eingeladen:
 - ein Vertreter der Entwicklungshelfer in der Vorbereitung,
 - ein Vertreter der Vorvertragspartner,
 - ein Vertreter der zurückgekehrten Entwicklungshelfer.

Im Hinblick auf die Funktion der Interessenvertretung der Entwicklungshelfer und des Betriebsrats der hauptamtlichen Mitarbeiter werden je ein Mitglied der Interessenvertretung in der Geschäftsstelle und des Betriebsrats des DED als weitere Gäste eingeladen.

Auf Einladung der Geschäftsleitung können darüber hinaus insbesondere Vertreter der Partner sowie nicht dem DED angehörige Fachleute und Vertreter anderer entwicklungspolitischer Organisationen als Gäste teilnehmen, ebenso weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Die Mitglieder der Organe des DED oder deren bevollmächtigte Vertreter haben stets Teilnahme- und Rederecht.

Fassung: 01.08.1995 <u>zuständig</u>: <u>aus</u>: RS 26/95 <u>Dok</u>: 27 Seite 8 von 10

4. Die Geschäftsleitung beruft die Gesamtkonferenz ein. Sie ist für die Vorbereitung und Leitung der Konferenz verantwortlich.

Dabei läßt sie sich von einem Ausschuß beraten, welcher sich aus bis zu insgesamt fünf Mitarbeitern der Geschäftsstelle und zurückgekehrten Entwicklungshelfern mit Wohnsitz in Berlin zusammensetzt. Dieser Ge*samtausschuβ* wird von den stimmberechtigten Teilnehmern der Gesamtkonferenz gewählt.

B) Aufgaben der Gesamtkonferenz

- 1. Die Gesamtkonferenz ist in ihrem geschäftspolitischen Teil Beratungs- und Vorschlagsgremium für Fragen, die für die Arbeit des DED von Tragweite sind.
 - Durch die Zusammensetzung der Teilnehmer stellt sie sicher, daß praktische Erfahrungen aus den Projekten, dem Gastland und der Geschäftsstelle unmittelbar in die geschäftspolitische Diskussion eingebracht werden.
- 2. Die Gesamtkonferenz wird eingeleitet durch einen Bericht der Geschäftsleitung zur Lage des DED.
- 3. Der themenbezogene Fachteil der Gesamtkonferenz behandelt ein für die Arbeit des DED in den Gastländern aktuelles Fachthema. Dieser Teil der Konferenz kann auch der öffentlichkeitswirksamen Darstellung des DED dienen.
- 4. Im Rahmen der Gesamtkonferenz werden von den stimmberechtigten Vertretern der Entwicklungshelfer gewählt
 - die Vertreter der Entwicklungshelfer im Verwaltungsrat des DED,
 - der Vertreter der Entwicklungshelfer im Vermittlungsausschuß des DED,
 - die Mitglieder der Interessenvertretung der Entwicklungshelfer in der Geschäftsstelle des DED,
 - die Vertreter der Entwicklungshelfer im Redaktionsbeirat des DED-Briefes.
- 5. Die Geschäftsleitung verfolgt die Beratungsergebnisse und Empfehlungen der Gesamtkonferenz weiter. Sie läßt sich dabei vom Gesamtausschuß beraten.

<u>Fassung</u>: 01.08.1995 <u>zuständig</u>: <u>aus</u>: RS 26/95 <u>Dok</u>: 27 Seite 9 von 10

IV. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE ARBEIT DER MITWIRKUNGSGREMIEN UND DER KONFERENZEN

Die Geschäftsleitung wird im Rahmen dieser Regelung die erforderliche Geschäftsordnung erlassen. Dabei werden auch die Einzelheiten der Wahlen zu den Mitwirkungsgremien, zu den Konferenzen und zum Gesamtausschuß sowie der Entwicklungshelfer zu den Gremien außerhalb der Partizipation geregelt.

V. INKRAFTTRETEN

Die Regelung der Partizipation im Deutschen Entwicklungsdienst tritt mit Wirkung zum 01.04.1989 in Kraft.

SONDERREGELUNG

außerhalb der Partizipationsregelung für die Partizipation in Ländern, in die Entwicklungshelfer (EH) ohne hauptamtliche Mitarbeiter entsandt werden (Fassung 01.08 1995)

- 1. Die EH treffen sich in regelmäßigen Abständen zur Besprechung aller für die Mitarbeit wesentlichen Sachfragen.
- 2. Die EH wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Landesvertreter. In einem Programm des DED, welches mehrere Länder umfaßt, in die kein hauptamtlicher Mitarbeiter entsandt wurde, vertritt ein Landesvertreter die Gesamtheit der in diesen Ländern tätigen EH.
- 3. Die Landesvertreter nehmen als stimmberechtigte Teilnehmer an der RK in ihrer Region teil.
- 4. EH in Ländern ohne DED-Büro können mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung zu Mitwirkungsveranstaltungen in einem Nachbarland als Gäste eingeladen werden.
- 5. In geeigneten Fällen werden die EH in die Mitwirkungsgremien eines Nachbarlandes integriert. Als geeigneter Fall gilt insbesondere, wenn die EH vom DED-Büro des Nachbarlandes betreut werden.

<u>Fassung</u>: 01.08.1995 <u>zuständig</u>: <u>aus</u>: RS 26/95 <u>Dok</u>: 27 Seite 10 von 10